



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Nagelsweg 37-39 -
20097 Hamburg



Amt für Bauordnung und Hochbau
Oberste Bauaufsicht
Referat Genehmigungen
Nagelsweg 37-39
20097 Hamburg


Telefon
Telefax 040 -4279-40374
E-Mail baugenehmigungen@bsw.hamburg.de

Ansprechpartner 



GZ.: BSW-ABH 23-3-2026

Hamburg, 22. April 2026

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO (2005)
Bezug	
Eingang	07.01.2026
Grundstück	
Belegenheit	
Baublöcke	141-001
Flurstück	4888 in der Gemarkung: Finkenwerder Nord

Neubau eines Gebäudes für Flugzeugauslieferungen sowie Rückbau der vorhandenen Bauten im Baubereich, H200

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten:
Nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

S3, S5 Hammerbrook

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird der [REDACTED] Operations GmbH unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, das Niederschlagswasser von den Dachflächen des Gebäudes H200, der zwischen den Gebäuderiegeln entlang führende Erschließungsstraße, den neu errichteten Betankungsflächen sowie der neu hergestellten Aufstellfläche für Tankfahrzeuge über den Entwässerungsgraben und das Pumpwerk A in die Elbe einzuleiten.

Begründung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser) in das Gewässer Elbe, welches auf den Dachflächen des Gebäudes H200, der zwischen den Gebäuderiegeln entlang führende Erschließungsstraße, den neu errichteten Betankungsflächen sowie der neu hergestellten Aufstellfläche für Tankfahrzeuge auf dem Gelände des Flugzeugwerkes in Hamburg Finkenwerder anfällt.

Abwasseranlagen sind nach §60 WHG unter Berücksichtigung der Anforderungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regel der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Benutzung des Gewässers in der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Maße bedarf der Erlaubnis. Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG konnte diese Erlaubnis mit den nachstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässern darf gemäß §57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Finkenwerder 37
mit den Festsetzungen: Fläche für den Luftverkehr,
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- **0001** Baubeschreibung Infrastruktur [H200-SIG-Baubeschreibung_Infrastruktur_alm_ib_lo-Ro.pdf]
- **0003** Rückbau vorhandener Leitungen [H200-SIG-GP-INF-M00-ABB-LEI_701-Rückbau_LTG.pdf]
- **0005** Lageplan Deckenhöhen [H200-SIG-GP-INF-LP0-000-AUS-202-01-Lageplan_Deckenhöhen.pdf]
- **0006** Übersicht der WHG-Flächen [H200-SIG-GP-INF-ÜP0-000-AUS-104-01-Übersicht_WHG-Flächen.pdf]
- **0007** Leitungsplan Regenwasser [H200-SIG-GP-INF-M00-RW0-LEI_701-Regenwasser.pdf]
- **0008** Leitungsplan Schmutzwasser [H200-SIG-GP-INF-M00-SW0-LEI_701-Schmutzwasser.pdf]
- **0009** Leitungsplan Regenwasser Teilstrom [H200-SIG-GP-INF-ÜP0-000-LEI-101-01-Regenwasser_Teilstrom.pdf]
- **0010** Darstellung im Schnitt Teil 1 [H200-SIG-EP-INF-S00-000_AUS_401_Schnitt_1-1.pdf]
- **0011** Darstellung im Schnitt Teil 2 [H200-SIG-EP-INF-S00-000_AUS_402_Schnitt_2-2.pdf]
- **0012** Detail Pumpenschacht [H200-SIG-GP-INF-D00-000-000-601-01-Detail_Pumpenschacht.pdf]
- **0013** Detail Speicherkanal [H200-SIG-GP-INF-D00-000-000-602-01-Detail_Speicherkanal.pdf]
- **0014** Anlage 1 Hydraulische Berechnung Regenwasser Gebäude [Anlage_1_Hydraulische_Berechnung_Regenwasser.pdf]
- **0015** Anlage 2 Hydraulische Berechnung Regenwasser Stellplatz Tanklager [Anlage_2_Hydraulische_Berechnung_Regenwasser_Stellplatz_Tanklager.pdf]
- **0016** Anlage 3 Überflutungsnachweis Gebäude [Anlage_3_RW_Überflutungsnachweis_H200.pdf]
- **0017** Anlage 4 Überflutungsnachweis Stellplatz Tanklager [Anlage_4_RW_Überflutungsnachweis_Stellplatz_Tanklager.pdf]
- **0018** Anlage 5 Bemessung Regenwasser Speicherkanäle [Anlage_5_DWA-A-117_RW_Speicherkanäle.pdf]
- **0019** Anlage 6 Hydraulische Berechnung Schmutzwasser [Anlage_6_SW_Hydraulische_Berechnung.pdf]
- **0020** Anlage 7 Hydraulik Pumpe [Anlage_7_Pumpe_K790_Hydraulik.pdf]
- **0021** Anlage 8 Kennlinie der Pumpe [Anlage_8_Pumpenkennlinie.pdf]
- **0024** Betriebsbeschreibung Formular [H200_Betriebsbeschreibung_Formular_abj-20251215.pdf]
- **0025** Betriebsbeschreibung textliche Erläuterung [H200_Betriebsbeschreibung_Anlage.pdf]
- **0028** Berechnung BGF und BRI [H200_Berechnung_BGF-BRI_20251216.pdf]
- **0033** Lageplan mit Darstellung der Feuerwehrumfahrung [H200-SIG-GP-INF-LP0-000-AUS-203-01-Feuerwehrumfahrung.pdf]

- 0038 Werkslageplan [H200-SIG-GP-INF-ÜP0-000-AUS-101-01-Werkslageplan.pdf]
- 0039 Topographische Karte [H200-SIG-GP-INF-ÜP0-000-AUS-102-01-Topografische_Karte.pdf]
- 0040 WGS-Koordinaten [H200-SIG-GP-INF-ÜP0-000-AUS-103-01-WGS_Koordinaten.pdf]
- 0041 Biotopkartierung Fläche 216 [2024-04-29_Biotopkartierung_Fläche216.pdf]
- 0042 Biotoptypenkartierung Fläche 225 [2025-06-15_Biotoptypenkartierung_Fläche225.pdf]
- 0111 Flurkarten / Lagepläne: Werkslageplan mit Kataster [HH_400_WLP_mit_Kataster.pdf]
- 0138 Naturschutzrecht: Anzeige §41 LuftVZO [20241125_Anzeige_41_H200.pdf]
- 0140 Naturschutzrecht: Anlage 2 Schalltechnische Auswirkungen Gutachten [Anlage2_Schalltechnische_Auswirkungen_Rate_32_Gutachten.pdf]
- 0141 Naturschutzrecht: Anlage 3 Immissionen Luftschadstoffe [Anlage3_H200_Immissionsprognose_Luftschadstoffe.pdf]
- 0142 Naturschutzrecht: Anlage 4.1 Fachgutachten zur FFH Verträglichkeit [Anlage4_1_Fachgutachten_zur_FFH_Vertraeglichkeit.pdf]
- 0143 Naturschutzrecht: Anlage 4.2 zweites Fachgutachten zur FFH Verträglichkeit [Anlage4_2_2tes_Fachgutachten_zur_FFH_Vertraeglichkeit.pdf]
- 0144 Naturschutzrecht: Anlage 5 Biotopkartierung [Anlage5_Biotopyenkartierung.pdf]
- 0145 Naturschutzrecht: Nachreichung Grünlandeingriff [20250213_Nachreichung_Gruenlandeingriff.pdf]
- 0146 Naturschutzrecht: FFH Natura200 VP Ergänzung [20250806_FFH_Natura2000_VP_Ergaenzung.pdf]
- 0147 Naturschutzrecht: Kenntnisnahme H200 final [20251015_Kenntnisnahme_Haus_200_final.pdf]
- 0162 Grundrisse: Überarbeiteter Grundriss Küche Ebene 2 [H200_KLB_EP_KUE_G00_KUT_02O_303_05.pdf]
- 0163 Bau- / Betriebsbeschreibung: Überarbeitete Betriebsbeschreibung Küche [H200_Betriebsbeschreibung_Kueche_19_02_2026.pdf]
- 0175 Abwasserrecht: Textlicher Teil Erläuterung zu den Nachforderungen [20260218_Nachforderung_05_RW.pdf]
- 0176 Abwasserrecht: Anlage 1 DWA A 102 für H200 [Anlage_1_DWA_A_102_H200.pdf]
- 0177 Abwasserrecht: Anlage 2 DWA A 102 für Aufstellfläche Tankfahrzeuge [Anlage_2_DWA_A_102_Aufstellflaeche_Tankfahrzeuge.pdf]
- 0178 Abwasserrecht: Anlage 3 Übersicht Rückbau Oberflächen [Anlage_3_H200_SIG_GP_INF_LP0_ABB_AUS_201_02_Rueckbau_Oberflaechen.pdf]
- 0179 Abwasserrecht: Anlage 4 Lageplan Oberflächen [Anlage_4_H200_SIG_GP_INF_LP0_000_AUS_201_02_Lageplan_Oberflaechen.pdf]
- 0180 Abwasserrecht: Anlage 5 Regenspender nach KOSTRA Stauraum [Anlage_5_Regenspender_nach_KOSTRA_2020_Stauraum.pdf]
- 0188 Bau- / Betriebsbeschreibung: Baubeschreibung REV 01 - Überarbeitung WC's Versammlungsstätten [H200_Baubeschreibung_Rev01_202602.pdf]
- 0191 Weitere Bauvorlagen / Anschreiben: Übersichtsplan PV-Anlage [H200_TIP_EP_TGA_G00_PV0_0DA_302_01_Modulbelegungsplan_PV_20260312.pdf]
- 0196 Berechnungen: Berechnung Stellplätze mit Korrektur der Besucherplätze [H200_Berechnung_Stellplaetze_20251216_Rev02_20260316.pdf]
- 0200 Naturschutzrecht: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fläche 216 [20251006_Artenschutz_Flaeche216.pdf]

- 0201 Naturschutzrecht: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fläche 219 [20251006_Artenschutz_Flaeche219.pdf]
- 0202 Naturschutzrecht: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fläche 225 [20260309_Artenschutz_Gruenflaeche225.pdf]
- 0203 Naturschutzrecht: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Modulgebäude 215 / 217 / 219 [20260317_Artenschutz_Vorfeld_Modulgebäude.pdf]
- 0215 VBSN Ebene 0 [24B0787_G1b_20260401_VBSN_EG_Ebene 0.pdf]
- 0216 VBSN Ebene 1 [24B0787_G1b_20260401_VBSN_1OG_Ebene 1.pdf]
- 0217 VBSN Ebene 2 [24B0787_G1b_20260401_VBSN_2OG_Ebene 2.pdf]
- 0222 Überarbeiteter Brandschutznachweis vom 01.04.2026 [24B0787_G1b_BSN_2025_12_18_2026_02_26_2026-04-01.pdf]
- 0225 Grundrisse: Grundriss E0 Index 02 [H200_ABJ_GP_ARC_G00_000_00E_301_02.pdf]
- 0226 Grundrisse: Grundriss E1 Index 02 [H200_ABJ_GP_ARC_G00_000_01O_302_02.pdf]
- 0227 Grundrisse: Grundriss E2 Index 02 [H200_ABJ_GP_ARC_G00_000_02O_303_02.pdf]
- 0228 Schnitte: Schnitte Index 02 [H200_ABJ_GP_ARC_S00_000_000_401_02.pdf]
- 0229 Ansichten: Ansichten Index 02 [H200_ABJ_GP_ARC_A00_000_000_501_02.pdf]

Erteilte Befreiungen, Abweichungen, Ausnahmen

2. planungsrechtliche Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB
 - 2.1 für die Errichtung eines Flugzeug-Auslieferungsgebäudes auf der ausgewiesenen Fläche für den Luftverkehr (§11 (2) BauNVO i.V.m. den Festsetzungen des Bebauungsplanes Finkenwerder 37).
3. naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG
 - 3.1 für die Überplanung isolierter, bislang nicht versiegelter kleiner Flächen innerhalb des Vorfelds 2 auf dem Mühlenberger Sand mit einer Grünlandvegetation, § 30 Abs. 2 BnatSchG.

Begründung

Dem Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG für die Inanspruchnahme von 370 m² Trockenrasen (TMZ) wird zugestimmt.

Mit dem Neubau eines Flugzeug-Auslieferungsgebäudes (Haus 200) für das Single Aisle-Programm auf dem [REDACTED] Werksgelände werden 370 m² des nach §30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. §14 HmbBNatSchAG geschützten Biotoptyps Trockenrasen (TMZ) dauerhaft zerstört.

Vom Verbot der Beeinträchtigung und Zerstörung nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigung oder Zerstörung ausgeglichen wird.

Der Antragsteller beantragt statt einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des Biotopschutz nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, da der notwendige Ausgleich für eine Ausnahmegenehmigung nicht hergestellt werden kann. Für diesen Ausgleich wäre die Schaffung von neuen Trockenrasen notwendig. Entsprechende Flächen, die mit zumutbarem Aufwand herstellbar wären, konnte der Antragsteller nachvollziehbar nicht habhaft werden.

Die Bauausführung in der beantragten Form ist jedoch alternativlos, da aufgrund der bestehenden Nutzungen auf den Vorfeldern 2 (Mühlenberger Sand) und 3 (Altwerk) das erforderliche raumgreifende Vorhaben zur Zusammenfassung und Zentralisierung der Flightline- und Delivery-Prozesse ausschließlich im Süden des Vorfelds 2 realisiert werden kann. Die hier vorhandenen Modulbauten können problemlos entfernt werden. Außerdem können so die Rollwege von und zu der Start- und Landebahn möglichst kurzgehalten werden, was Lärmemissionen und Treibstoffverbrauch auf ein möglichst kleines notwendiges Maß reduziert.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. An der Errichtung der des Flugzeug-Auslieferungsgebäude (H200) auf dem ████████ Werksgelände besteht zunächst ein nachvollziehbares, öffentliches Interesse sozialer und wirtschaftlicher Art: Die Maßnahme sichert Arbeitsplätze, stärkt die regionale Wirtschaft und erhält die Wettbewerbsfähigkeit eines bedeutenden Industriestandorts.

Artikel 20a des Grundgesetzes folgend und in Verbindung mit § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, stellen die Ziele des Naturschutzes – wozu der Erhalt geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zählt – ebenfalls ein öffentliches Interesse, der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, dar. Die Ausführungen des Antragsstellers überzeugen jedoch in diesem Fall, dass das öffentliche Interesse am Bau des Flugzeug-Auslieferungsgebäude überwiegt.

Hinzu kommt, dass sich der Biotoptyp TMZ auf den unversiegelten Grünflächen überhaupt nur deshalb entwickeln konnte, weil diese entgegen der planfeststellungsrechtlich zulässigen vollständigen Versiegelung nach Errichtung des Werksteils Mühlenberger Sand zunächst offen belassen wurden.

Die Bedingungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG sind damit für diesen beantragten besonderen Einzelfall im Zusammenhang mit der Errichtung des Flugzeug-Auslieferungsgebäudes (H200) erfüllt und der Befreiung wird zugestimmt.

Da kein gleichwertiger, materieller Ausgleich in einem angemessenen Zeitraum und räumlichen Zusammenhang möglich ist, ist gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung festzusetzen. Diese berechnet sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichsmaßnahme (in diesem Fall Herstellung von Trockenrasen durch Aufbringen von bspw. Sand und Kies), einschließlich Flächenbereitstellung, Planungs-, Unterhaltungs-, Personal- und sonstiger Verwaltungskosten. Für die Berechnung wird zugrunde gelegt, dass 370 m² Trockenrasen dauerhaft zerstört werden.

Die Ersatzzahlung wird auf 9.761,- € festgesetzt.

Die Ersatzzahlung hat gemäß § 1 Abs. 2 SoVermNatSchG an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege zu erfolgen. Eine Zahlungsaufforderung wird nach Rechtskraft der Baugenehmigung durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zugesandt. Die Zahlung ist mit Rechtskraft der Zulassung und vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

4. bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 69 HBauO

- 4.1 für den Verzicht auf die Führung der Rettungswege unmittelbar ins Freie, § 31 (1) HBauO, BSK S. 20. In diesem Fall für die Führung eines Rettungsweges aus Büronutzungseinheiten des Gebäudes über benachbarte Nutzungseinheiten.

Bedingung

- Einbau einer BMA Kat. 1
- Die Zugänglichkeit der Rettungswege über die benachbarten Nutzungseinheiten muss jederzeit sichergestellt sein.

- 4.2 für den Verzicht auf die Einhaltung der Rettungsweglänge von 35 m, § 33 (2) HBauO, BSK S. 20. In diesem Fall für die Überschreitung der Rettungsweglänge aus Aufenthaltsräumen um bis zu 2 m.

- 4.3 für den Verzicht auf die Einhaltung der Rettungsweglänge von 35 m, § 33 (2) HBauO, BSK S. 20. In diesem Fall für die Überschreitung der Rettungsweglänge aus Aufenthaltsräumen im Bereich der Büroräume 1. OG Achse 43-45/ F-G um bis zu 5,5 m auf insgesamt 40,5 m.

Bedingung

- Einbau einer BMA Kat. 1
- Die Zugänglichkeit der Rettungswege über die benachbarten Nutzungseinheiten muss jederzeit sichergestellt sein.

- 4.4 für den Verzicht auf die Führung der Rettungswege unmittelbar ins Freie, § 6 (2) VStättVO i.V.m. § 31 (1) HBauO, BSK S. 23. In diesem Fall für die Führung der Rettungswege aus Zeremoniebereich (2. OG) und Kantine über die jeweils benachbarte Nutzungseinheit.

Bedingung

- Einbau einer BMA Kat. 1 zur Sicherstellung einer frühzeitigen Alarmierung auch in der benachbarten Nutzungseinheit, über die die Rettungswege geführt werden.
- Die Personenanzahl im 2. OG Zeremoniebereich wird auf 120 Personen begrenzt.
- Die Zugänglichkeit der Rettungswege über die benachbarten Nutzungseinheiten muss jederzeit sichergestellt sein.

- 4.5 für den Verzicht auf die Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile in den zweigeschossigen Bereichen mit einem der Gebäudeklasse entsprechenden Feuerwiderstand, § 25 HBauO, BSK S. 28. In diesem Fall sollen die Bauteile in feuerhemmender Qualität ausgeführt werden.

- 4.6 für den Verzicht auf die Planung der tragenden Teile mit einem Feuerwiderstand, § 25 HBauO, BSK S. 28. In diesem Fall sollen für die tragenden Teile der Brückengänge aus Baustoffen lediglich nichtbrennbare Baustoffe ohne Feuerwiderstand verwendet werden.

- 4.7 für den Verzicht auf die Ausbildung von Trennwänden in zweigeschossigen Bereichen des Objektes mit einem der Gebäudeklasse entsprechenden Feuerwiderstand, § 27 HBauO, BSK S. 29. In diesem Fall sollen die Bauteile in feuerhemmender Qualität ausgeführt werden.
- 4.8 für den Verzicht auf die Unterteilung der Kantine und des Zeremoniebereiches mit Wänden ohne Feuerwiderstand, § 3 (3) VStättVO, BSK S. 30. In diesem Fall sollen die Bauteile ohne Feuerwiderstand ausgeführt werden.

Bedingung

- Die Bereiche Technik/Regie und Vorraum, Lager/Garderobe gelten als Teil des Zeremoniebereiches und müssen in das Entrauchungskonzept des Zeremoniebereiches integriert werden.
- 4.9 für den Verzicht auf die Unterteilung in innere Brandwände in Abständen von 40 m, § 28 (2) HBauO, BSK S. 33. In diesem Fall ist eine Brandabschnittsunterteilung in einem Abstand von 40,50 m geplant.
- 4.10 für den Verzicht auf die Ausführung der Brandwände im zweigeschossigen Bereich des Gebäudes mit einem der Gebäudeklasse entsprechenden Feuerwiderstand, § 28 (3) HBauO, BSK S. 33. In diesem Fall sollen die Bauteile in hochfeuerhemmender Qualität ausgeführt werden.
- 4.11 für den Verzicht auf Brandwände innerhalb der Brücken trotz einer maximalen Abmessung von 61,40 m x 40,20 m, § 28 (2) HBauO, BSK S. 34.
- 4.12 für den Verzicht auf die Ausführung der Decken in den zweigeschossigen Bereichen des Objektes mit einem der Gebäudeklasse entsprechenden Feuerwiderstand, § 29 HBauO, BSK S. 35. In diesem Fall sollen die Bauteile in feuerhemmender Qualität ausgeführt werden.
- 4.13 für den Verzicht auf die Ausführung der Treppenraumwände in den zweigeschossigen Bereichen des Objektes mit einem der Gebäudeklasse entsprechenden Feuerwiderstand, § 33 HBauO, BSK S. 38. In diesem Fall sollen die Bauteile in feuerhemmender Qualität ausgeführt werden.
- 4.14 für den Verzicht auf die Ausführung von Wänden von notwendigen Fluren als Außenwände mit Öffnungen mit einem Feuerwiderstand von 30 min., § 34 (4) HBauO, BSK S. 40. In diesem Fall soll die Ausführung ohne brandschutztechnische Bemessung erfolgen.

Bedingung

- Der Gang wird in einer Breite von 1,80 m, entsprechend der Darstellung im VBSK, ausgebildet.
 - Es werden zusätzliche Rettungswege über benachbarte Nutzungseinheiten ausgebildet.
 - Die Zugänglichkeit der Rettungswege über die benachbarten Nutzungseinheiten muss jederzeit sichergestellt sein.
- 4.15 für den Verzicht auf die Ausbildung notwendiger Flure in Nutzungseinheiten mit einer Fläche bis zu ca. 688 m², § 34 (1) HBauO, BSK S. 41.

- 4.16 für den Verzicht auf den Nachweis einer raucharmen Schicht in der Kantine (ca.1.388 m²), Abweichung von § 16 (3) VStättVO, BSK S. 52.
- 4.17 für den Verzicht auf die Einhaltung der Rettungsweglänge von 35 m, § 33 (2) HBauO, BSK S. 17. In diesem Fall für die Überschreitung der Rettungsweglänge aus Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss um bis zu 4,5 m auf insgesamt 39,5 m.
- 4.18 für den Verzicht auf die Bemessung der Anzahl der Besucher für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze 2 Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes bzw. für Sitzplätze an Tischen ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes, §1 (2) VStättVO, BSK S. 22.

Bedingung

- Eine separate Nutzung für zeitgleich stattfindende unterschiedliche Veranstaltungen in den Bereichen Zeremonie und Vorraum ist nicht zulässig.
 - Zeremoniebereich und Vorraum stellen einen Versammlungsraum dar.
 - Die Anzahl der Personen in dem Gesamtbereich muss eingehalten werden.
- 4.19 für den Verzicht auf die feuerwiderstandsfähige Abtrennung von Küchen mit mehr als 30 m² vom Versammlungsraum, §19 (7) VStättVO, BSK S. 30.

Bedingung

- Einbau einer selbsttätigen Feuerlöschanlage nach VdS-Regelwerk oder FM-Standard. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.
- 4.20 für die Anordnung anderer Räume im notwendigen Treppenraum, §33 (1) HBauO, BSK S. 39.

Bedingung

- Der Raum dient lediglich der Unterbringung einer Unterverteilung entsprechend Ziffer 3.2.2 MLAR.
 - Die Überwachung der ELT Räume erfolgt mittels BMA, Kat. 1 (Vollschutz) ohne Ausnahmen von der DIN VDE 0833-2 im Überwachungsumfang für Teilbereiche mit nur geringen Brandlasten.
- 4.21 für den Verzicht auf die Aufschlagrichtung der Türen in Rettungswegen in Fluchrichtung, §9 (3) VStättVO, BSK S. 23 ff..
- 4.22 für den Verzicht auf Herstellung einer Wand anstelle von Brandwänden in Gebäudeinnenecken im Bereich der WC's Achse 01-02/E-F EG durch den Einbau einer Öffnung ohne Feuerwiderstand, §28 (6) HBauO, BSK S. 33.

Hinweis

- 4.23 Die beantragte Befreiung für den Verzicht auf die Errichtung eines Gründaches gem. §16 (4) HmbKliSchG ist entbehrlich.
- 4.24 Die beantragte Abweichung für den Verzicht auf Bewertung der Rauchableitung nach §16 (2) VStättVO und Auslegung der Rauchableitung nach §16 (2) VStättVO-26 im Bereich Zeremonieraum ist entbehrlich.

Begründung

Die Ausführungen zur Rauchableitung entsprechen der "alten" VStättVO ebenso wie der "neuen" VStättVO, die Erteilung einer Abweichung ist daher nicht unbedingt erforderlich. Die nur nach der "neuen" VStättVO geforderten Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel werden im Brandschutznachweis berücksichtigt.

Aufschiebende Bedingungen

- 4.25 Vorbehalte vor Bauausführung:
Vor Bauausführung der Betankungsanlage inkl. Abfüllflächen und Abscheideranlagen ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Referat -I13- eine gutachterliche Stellungnahme einer oder eines AwSV-Sachverständigen vorzulegen, in welcher die Einhaltung der Anforderungen der AwSV sowie der TRwS 784 nachzuweisen ist.
- 4.26 Vorbehalte vor Bauausführung:
Vor Bauausführung der Betankungsanlage inkl. Abfüllflächen und Abscheideranlagen ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Referat -I13- eine gutachterliche Stellungnahme eines AwSV Sachverständigen vorzulegen, in welchem die Einhaltung der Anforderungen der Abwasseranlagen als Rückhalteeinrichtungen nachzuweisen ist (siehe nachfolgende wasserrechtliche Nebenbestimmung unter Ziffer 52 und 53).
- 4.27 Inbetriebnahmevorbehalte:
Vor Inbetriebnahme der Betankungsanlage ist die Bescheinigung über die Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung der Abscheideranlagen nach DIN 1999-100 (siehe nachfolgende wasserrechtliche Nebenbestimmung unter Ziffer 51) der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Referat -I13- vorzulegen.
- 4.28 Genehmigungsvorbehalt:
Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ersatzzahlung erfolgt ist. Siehe Ziffer 3.1.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

5. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
- 5.1 Entwässerung / Fettabscheider
- 5.2 Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.
- 5.3 Lüftungsanlage
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.
- 5.4 Starkstromanlage
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 15 der Bauvorlageverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.
- 5.5 Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - abfallrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - bodenschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - gerätesicherheitsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - gewässerbenutzungsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - lebens- und futtermittelrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - luftverkehrsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - Auflagen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Amt für Bauordnung und Hochbau
Nagelsweg 37-39
20097 Hamburg

Auflagen

Vor Beauftragung

6. Rechtzeitig vor Beauftragung ist eine Bemusterung gemeinsam mit dem Oberbaudirektor anzufragen.

Nutzungsbeginn

Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

7. Spätestens zur Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung wird durch den Bauherrn nachgewiesen, dass die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Der Nachweis der Löschwasserversorgung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Feuerwehr Hamburg.
8. Bescheinigung nach § 51 HBauO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

Alarmierungsanlage
Brandmeldeanlage
CO-Warnanlage
Lüftungsanlage
Starkstromanlage einschließlich Sicherheitsstromversorgung
selbsttätige Feuerlöschanlagen

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.

Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Die Erstprüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der oben genannten Anlagen sind nach Prüfverordnung (PVO) durch behördlich anerkannte Prüfsachverständige regelmäßig durchzuführen und nachzuweisen (§ 51 HBauO in Verbindung mit PVO).

Folgeeinrichtungen

9. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:

9.1 Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 222 Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

9.2 Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:

Büronutzung:

Fläche: 30804 m², 1 Stellplatz je 50 m² = 617 Fahrradplätze
davon 20 % Besucherstellplätze = 124 Fahrradplätze

9.3 Ermittlung der Stellplatzanzahl aufgrund der Beschäftigtenanzahl:

850 Beschäftigte, 1 Kfz-Stellplatz je 3 Mitarbeiter = 284 Fahrradplätze

Es besteht ein Missverhältnis zwischen Beschäftigtenschlüssel und der Ermittlung nach Flächenschlüssel.

Daher wird für die Büronutzung die Anzahl der Stellplätze nach Beschäftigten, die Anzahl der Besucherstellplätze nach Flächenschlüssel ermittelt.

geplante Aufteilung:

122 KFZ-Stellplätze, 162 Fahrradplätze

Versammlungsbereich:

300 Besucher, 1 Stellplatz je 5 Besucher = 60 Fahrradplätze

9.4 Es sind **162** Fahrradplätze entsprechend der Darstellung in der Vorlage Nr. 179 auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs.1 HBauO).

9.5 Für den Besucherverkehr/Zuschauerverkehr sind 124 Stellplätze zu kennzeichnen. Die Stellplätze sind bis zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage bereitzustellen.

9.6 Der räumliche Nachweis der fehlenden 60 Fahrradplätze erfolgt im Rahmen des Gesamtstellplatznachweises XXXXXXXXXX

10. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

10.1 Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 137 Kfz-Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

10.2 Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:

Büronutzung:

Fläche: 30804 m², 1 Kfz-Stellplatz je 80 m² = 386 Kfz-Stellplätze
davon 20 % Besucherstellplätze = 78 Kfz-Stellplätze

10.3 Ermittlung der Stellplatzanzahl aufgrund der Beschäftigtenanzahl:

850 Beschäftigte, 1 Kfz-Stellplatz je 3 Mitarbeiter = 284 Stellplätze

Es besteht ein Missverhältnis zwischen Beschäftigtenschlüssel und der Ermittlung nach Flächenschlüssel.

Daher wird für die Büronutzung die Anzahl der Stellplätze nach Beschäftigten, die Anzahl der Besucherstellplätze nach Flächenschlüssel ermittelt.

geplante Aufteilung:

122 Kfz-Stellplätze, 162 Fahrradstellplätze

Versammlungsbereich:

300 Besucher, 1 Kfz-Stellplatz je 20 Besucher = 15 Kfz-Stellplätze

- 10.4 Es sind **48** Stellplätze entsprechend der Darstellung in der Vorlage Nr. 179 auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs.1 HBauO).

Für Menschen mit Behinderung sind 4 Stellplätze als Behindertenstellplatz zu reservieren. Die Stellplatzbreite muss mindestens 3,50 m betragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GarVO).

Für den Besucherverkehr/Zuschauerverkehr sind 78 Stellplätze zu kennzeichnen.

Die Stellplätze sind bis zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage bereitzustellen.

- 10.5 **Der räumliche Nachweis der fehlenden 89 Kfz-Stellplätze erfolgt im Rahmen des Gesamtstellplatznachweises** XXXXXXXXXX

Hinweise

11. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite
<https://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html>
oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"
<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502>
elektronisch ein.
12. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
13. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <https://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

Anlage zum Bescheid

ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung



Auflagen

14. Anschluss- und Benutzungspflicht:
Es besteht weiterhin Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 11 (1) Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes, HmbAbfG in Verbindung mit § 13 (1) KrW-/AbfG) für das Grundstück.
15. Abfallmengen - Andere Nutzungen
Entsprechend § 5 (4) AbfBenVO ist für Benutzungseinheiten gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 ein bedarfsgerechtes Abfallbehältervolumen vorzuhalten, im Regelfall wöchentlich 120 Liter für Restmüll.
Als Bemessungsansatz setzt die Stadtreinigung Hamburg bei gewerblichen Objekten folgende wöchentlich anfallenden Abfallmengen an: 2,5 Liter pro m² Nutzfläche, mit der Aufteilung 60 % Restmüll, 15 % Altpapier, 15 % Leichtverpackung und 10 % Bioabfall.
16. Getrennte Erfassung von Wertstoffen (Gewerblich):
Gemäß § 3 GewAbfV (Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017), haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, hier u.a. 1. Papier, Pappe und Karton, 2. Glas, 3. Kunststoffe, 4. Metalle, 5. Holz, 6. Textilien, 7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und 8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfälle enthalten sind.
17. Größe / Ausstattung der Standplätze / Müllräume:
Die Stadtreinigung ist mit der Weiter - / Mitnutzung die von der innerbetrieblichen Entsorgung erfasst werden einverstanden.

Hinweise

18. Sollte sich aufgrund der Nutzungsänderung die Abfallmenge erhöhen, so ist die Anzahl und Art der Abfallbehälter der neuen Nutzung anzupassen.

Anlage zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung



Auflagen

19. Das o.g. Bauvorhaben soll auf einem Teil der Altlastverdachtsflächen 5432-002-14 ausgeführt werden. Gegen das Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes seitens BUKEA-A23 keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) berücksichtigt werden:
20. Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbungen des Bodens, bodenuntypischer Geruch), ist das Amt für Verbraucherschutz des Bezirksamtes Hamburg Mitte, M / VS 315, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Tel.: 428.54-4673 umgehend zu benachrichtigen. Der Baubeginn ist vorab ebenfalls dieser Dienststelle anzuzeigen.

Anlage zum Bescheid

GERÄTESICHERHEITSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung



Auflagen

21. Neu errichtete Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 2014/33EU sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12.ProdSV) vom 06. April 2016 in Verkehr zu bringen.
22. Personen- und Lastenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer in Hamburg zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen - siehe Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 06. Februar 2015 in der zurzeit gültigen Fassung.
23. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
24. Arbeitgeber, die eine Aufzugsanlage verwenden, haben vor der ersten Benutzung eine Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) durchzuführen, daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und die Prüffrist festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu überprüfen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.
25. Aufzugsanlagen sind regelmäßig von in Hamburg zugelassenen Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Die Prüffrist der Hauptprüfung darf 2 Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraumes sind Zwischenprüfungen durchzuführen. Zur Prüfung gehören auch aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung bei Feuerwehraufzügen.
26. Aufzugsanlagen sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Es sind u.a. regelmäßige Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen (TRBS 3121 Punkt 3.3).
27. Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.
28. Bei Aufzügen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen.
29. Für die Notbefreiung von evtl. im Fahrkorb eingeschlossenen Personen müssen die Zugänge zu Triebwerks- und Rollenräumen ausreichend beleuchtet und jederzeit (ggf. auch durch Privaträume) leicht und sicher begehbar sein (DIN EN 81-20 5.2.2).

Bei triebwerksraumlosen Aufzügen gilt dieses für die Zugänge zu den entsprechenden Steuer- und Antriebseinrichtungen.

30. Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81-20 5.2.1.2).
31. Aufzugsschächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen (DIN EN 81-20 5.2.5.7 und 5.2.5.8). In den Schnittdarstellungen ist kein Aufzugsschacht mit Schachtkopf und Schachtgrube dargestellt, eine Aussage, ob dieser Schutzraum ausreichend ist, kann anhand der Zeichnung nicht getroffen werden.
32. In den Anlagenzeichnungen sind keine Lüftungsöffnungen des Aufzugsschachtes eingezeichnet bzw. beschrieben. Aufzugsschächte von Aufzugsanlagen, die zur Personenbeförderung vorgesehen sind, müssen angemessen belüftet sein (DIN EN 81-20 E.3.2).
33. Die Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes gemäß § 37 (3) HBauO diene bisher gleichzeitig auch der Schachtentlüftung. Sofern keine Rauchabzugsöffnung für den Aufzugsschacht erforderlich bzw. diese in Normalbetrieb geschlossen ist, ist eine ausreichende Schachtdurchlüftung vorzusehen.

Hinweise

34. Nachdem die erfolgreiche Prüfung vor Inbetriebnahme des Aufzugs / der Aufzüge stattgefunden hat ist dem Amt für Verbraucherschutz, Sachgebiet Anlagensicherheit, Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg die Prüfbescheinigung zuzusenden. Dabei ist der zukünftige Betreiber des Aufzugs / der Aufzüge anzugeben.

Anlage zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR BENUTZUNG VON OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN

Zuständige Stelle für die Überwachung



Auflagen

35. Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 4/3 AI 82 nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Änderungsbescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.
36. Antragsunterlagen
Dieser Erlaubnis liegen die in der Baugenehmigung aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind auch Bestandteil dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis.
37. Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen benutzt werden.
38. Behördliche Grüneintragungen in den vorgenannten Antragsunterlagen sind zu beachten.
39. Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers, ist vor Beginn der Ausführung eine Wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der Wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
40. Einleitungsstellen
Das auf den Betankungsflächen anfallende Niederschlagswasser darf nach Behandlung in einer Koaleszenzabscheideranlage der Klasse I mit Schlammfang und mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht über die vorhandene werkseigene Regenentwässerung und dem bestehenden Pumpwerk A (Schöpfwerk A000) in die Elbe abgeleitet werden.
41. Art, Menge des einzuleitenden Abwassers
Niederschlagswasser von den folgenden befestigten Flächen:
Größe der Dachflächen: ca. 17.780 m²
Größe der Außenflächen (inkl. Erschließungsstraße): ca. 19.320m²
Größe der Abstellfläche für Tankfahrzeuge: ca. 3.550 m²
Größe der Betankungsflächen:
 - 1 Bauabschnitt –Nordkanal: Einzugsgebiet ca. 12.250 m². VRR = 80 m³
 - 1 Bauabschnitt - Südkanal = Einzugsgebiet ca. 12.150 m² + 1.500 m² (Aufstellfläche Tankfahrzeuge). VRR = 97 m³
 - 2. Bauabschnitt – Nordkanal = Einzugsgebiet ca. 19.900 m². VRR = 176 m³
 - 2. Bauabschnitt – Südkanal = Einzugsgebiet ca. 18.800 m². VRR = 161 m³

42. Beschaffenheit des Abwassers und der Abwasserreinigungsanlage
Die zur Anwendung kommenden Abscheideranlagen müssen den Anforderungen der Normenreihen DIN EN 858-1, DIN EN 858-2, DIN 1999-100 sowie der DIN 1999-101 entsprechen. Teile von Abwasseranlagen, die die Funktion einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 18 in Verbindung mit § 22 AwSV übernehmen sollen, sind fachkundig zu planen.
Auf die im Amtlichen Anzeiger des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes Nr.60 vom 27.07.2018 veröffentlichten Technischen Baubestimmungen für Abscheideranlagen wird verwiesen.
43. Grenzwerte
Bei Einleitung des Abwassers aus den Abscheideranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
Parameter Grenzwert
Abfiltrierbare Stoffe: 30 mg/l
Kohlenwasserstoffe: 10 mg/l
44. Den Grenzwerten dieser Einleitungserlaubnis liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Eigenüberwachung anzuwenden sind.
45. Die angegebenen Abwassergrenzwerte sind unmittelbar hinter den Koaleszenzabscheideranlagen in der Stichprobe einzuhalten. Hierfür ist zur Entnahme von Abwasserproben bei jeder Abscheideranlage ein gut zugänglicher Probenahmeschacht mit Sohl sprung entsprechend der DIN 1999-100 einzubauen, aus dem jederzeit eine Abwasserprobe von mindestens 2 l entnommen werden kann.
46. Die angegebenen Abwassergrenzwerte gelten gem. Nr. 2.2 der Allgemeinen Einleitungsbedingungen noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das 2-fache des festgelegten Wertes und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als 2 Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.
47. Eine Verdünnung des behandelten Abwassers mit anderen Abwässern vor oder in dem Probenahmeschacht ist nicht zulässig.
48. Eine Enteisung auf den Betankungsflächen wurde nicht beantragt und ist nicht zulässig.
49. Die Rohrleitungen von den Betankungsflächen sind Zuleitungen zur Auffangvorrichtung (Abscheideranlage) in der Betriebliche Kanalisation mit möglichem Überstau im Havariefall. Diese Rohrleitungen sind beständig, flüssigkeitsundurchlässig und längskraftschlüssig herzustellen. Steckverbindungen sind bei diesen Rohrleitungen nicht zulässig.
50. Unterhaltung und Betrieb der Koaleszenzabscheideranlagen
Der Stand der Technik ist bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten, wenn es sich um eine Direkteinleitung in ein Gewässer handelt.
51. Generalinspektion
Die Abscheideranlagen mit dem vorgelagerten Entwässerungssystem sind vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren durch einen in der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb überprüfen zu lassen (Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung). Der Bericht über die jeweilige

Generalinspektion mit der Dichtheitsprüfung der Anlagen ist dem Amt für Immissionschutz und Abfallwirtschaft, Referat -I13-, unaufgefordert zuzusenden.

52. Da die Abscheideranlagen auch als Rückhalteeinrichtung für einen Havariefall im Wirkungsbereich der Abfüllflächen dienen, ist das Entwässerungssystem der Abfüllfläche inkl. der Abscheideranlagen durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV vor Inbetriebnahme und anschließend regelmäßig alle 5 Jahre überprüfen zu lassen. Die Generalinspektion sollte parallel zur AwSV-Sachverständigenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungen dürfen jedoch nicht länger als sechs Monate auseinanderliegen.
53. Der beauftragte AwSV-Sachverständige hat die Berechnung zum max. Rückhaltevermögen im Havariefall innerhalb des Entwässerungssystems zu überprüfen und zu bewerten.
54. **Wartung**
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten sind mindestens halbjährlich durch zugelassene Fachbetriebe nach §15 HmbAbwG, oder durch sachkundiges Personal des Betreibers nach DIN 1999-100 warten zu lassen.
55. **Reinigung**
Die zurückgehaltenen Leichtflüssigkeiten und Schlammengen sind entsprechend den eingeführten technischen Betriebsbestimmungen nach Erfordernis zu entnehmen.
56. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung, Leerung und Reinigung der Abscheideranlage ist nach § 15 Absatz 7 HmbAbwG durch Belege nach § 3 der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) zu führen.
57. Der Nachweis über die Beseitigung der Abscheiderinhalte ist nach § 2 Absatz 1 und 3 NachweisVO durch die in Absatz 1 genannten Belege zu führen.
58. Es ist ein Betriebsbuch anzulegen, in dem die relevanten Unterlagen für die Abwassereinleitungen wie u.a. die Nachweise über die Eigenkontrollen, Wartungen, Reinigungen, Entleerungen und Generalinspektionen zu führen sind (vgl. Ziffer 12.6 in der DIN 1999-100:2016-12).
59. Die Nachweise sind mindestens 5 Jahre ab Ausstellungsdatum aufzubewahren.
60. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
61. **Eigenüberwachung**
Auf Anordnung der zuständigen Behörde ist das Abwasser an den Probenahmeschächten jährlich von einem qualifizierten Labor auf die oben genannten Parameter untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind innerhalb von 2 Wochen nach deren Vorliegen an die BUKEA, Referat - I13-, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg als Kopie zu übersenden. Bei Einzelwertüberschreitungen sind die Analysen monatlich durchzuführen. Dies hat so lange zu erfolgen, bis keine Einzelwertüberschreitung mehr vorliegt. Auf Antrag können die Probenahmeintervalle von der Überwachungsbehörde neu festgesetzt werden.
62. Die Funktionsfähigkeit und der Zustand der Abscheideranlagen sind monatlich von einem/einer Sachkundigen gemäß DIN 1999-100 durchführen zulassen (Eigenkontrolle). Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen an der Abscheideranlage sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die

Sachkunde für den Betrieb der Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben.

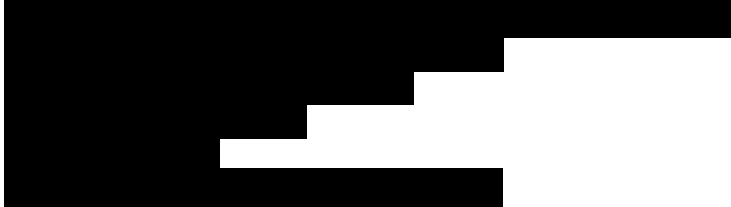
Hinweise

63. Nach §16b HWaG und §17a HmbAbwG kann die Überwachungsbehörde Maßnahmen zur Eigenüberwachung festsetzen. Mit der Eigenüberwachung soll die Betreiberin angehalten werden, die Funktionsfähigkeit ihrer Abwasserbehandlungsanlagen unter den besonderen Betriebsbedingungen selbst zu überprüfen. Bei eventuellen Missständen kann sie, ohne Beteiligung der Behörde, für Abhilfe sorgen.
64. Die Einleitungserlaubnis ist nach § 17 HWaG widerruflich.
65. Soll die Einleitung von Abwasser in das Gewässer vorübergehend nach Art oder Menge geändert werden, ist dieses der zuständigen Behörde vorher schriftlich anzuzeigen. Dauerhafte Änderungen sind erlaubnisbedürftig.

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung



Auflagen

66. Die Beleuchtungsanlagen von dem geplanten Parkplatz sind im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
67. Die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015))“ sind zu beachten.
68. Zudem sind die Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung im Anhang 1 des o.g. LAI-Papieres zu beachten.

Hinweise

69. Die Betreiberpflichten von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind nach den Vorgaben des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Anlage zum Bescheid

LEBENS- UND FUTTERMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung



Hinweise

70. ANLAGE ZUM BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID,
Kreetslag 10 21129 Hamburg
BSW-ABH 23-3-2026
71. Lebensmittelhygienerechtliche Anforderungen
(Auflagen und Hinweise)
72. Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Rechtsvorschriften zu erfüllen
73. VO EG 178 / 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts... vom
1. Januar 2002 in z. Zt. gültiger Fassung
 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände - und Futtermittelgesetzbuch vom 1. September
2005
(BGBl. I S. 2618) in z. Zt. gültiger Fassung
 VO EG 852 / 2004 über Lebensmittelhygiene vom 29.4.2004 in z. Zt. gültiger
Fassung
 VO EG 853 / 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen
Ursprungs
74. Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:
75. Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so konzipiert,
gebaut, gelegen und bemessen sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene, einschließlich
des Schutzes gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung,
gewährleistet ist.
(Kapitel I Nr. 2 Buchstabe c des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
76. Für das Küchenpersonal müssen genügend Toiletten mit Wasserspülung und
Kanalisationsanschluss vorhanden sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar
in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Es müssen genügend
Handwaschbecken vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben.
Darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocken
vorhanden sein.
(Kapitel I Nummern 3 und 4 des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
77. Alle sanitären Einrichtungen müssen über eine ausreichende natürliche oder
mechanische Be- und Entlüftung verfügen.
(Anhang II Kap. I Nr. 6)

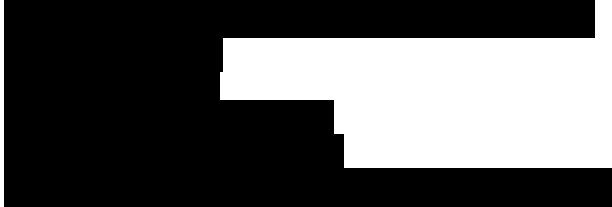
78. Soweit erforderlich müssen geeignete Bearbeitungs- und Lagerräume vorhanden sein, die insbesondere eine Temperaturkontrolle und eine ausreichende Kapazität bieten; erforderlichenfalls muss eine Registrierung der Lagertemperatur möglich sein.
(Anhang II Kap. I Nr. 2.d)
Zur Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln muss ein gesonderter Raum oder Bereich vorhanden sein.
(Anhang II Kap. I Nr. 10)
79. Soweit erforderlich müssen angemessene Umkleieräume für das Küchenpersonal sowie Einrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von Freizeitkleidung einerseits und Schutzkleidung andererseits vorhanden sein.
(Anhang II Kap. I Nr. 9)
80. Abwasserableitungssysteme müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird. Offene oder teilweise offene Abflussrinnen müssen so konzipiert sein, dass die Abwässer nicht aus einem kontaminierten zu einem reinen Bereich fließen können.
(Kapitel I Nr. 8 des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
81. Räume und Einrichtungen, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:
82. Betriebsstätten müssen über eine angemessene natürliche und/oder künstliche Beleuchtung verfügen.
(Kapitel I Nr. 7 des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
83. Es muss eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Lüftung gewährleistet sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind. (Kapitel I Nr. 5 des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
Für gewerbliche Küchen (ausgenommen gewerbliche Kleinstküchen - Gesamtanschluss von weniger als 25 kw - der wärme- und feuchtabgebenden Geräte) sind die Anforderungen der VDI Richtlinie 2052 – Raumlufttechnische Anlagen für Küchen – zu beachten.
84. Betriebsräume müssen so konzipiert sein, dass ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen. Erforderlichenfalls sind getrennte Bereiche für Arbeiten mit kontaminierten Lebensmitteln (z. B. erdbehaftetes Gemüse, Eier) vorzusehen.
(Kapitel I Nr. 2. a) des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
85. Die Fußböden müssen so beschaffen sein, dass sie in einwandfreiem Zustand zu halten sind, und sie müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen. Gegebenenfalls müssen die Fußböden ein angemessenes Abflusssystem aufweisen.
(Kapitel II Nr. 1. a des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
86. Die Wandflächen müssen so beschaffen sein, dass sie in einwandfreiem Zustand zu halten und leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen sowie bis zu einer für die entsprechenden Arbeitsvorgänge angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen.
(Kapitel II Nr. 1. b des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)

87. Die Decken und Deckenvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Ansammlungen von Schmutz und Kondenswasser sowie unerwünschter Schimmelbefall und Ablösung von Materialien vermieden werden.
(Kapitel II Nr. 1. c des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
88. Fenster und andere Öffnungen müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Soweit sie nach außen öffnen können, müssen sie erforderlichenfalls mit zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengittern ausgestattet sein.
(Kapitel II Nr. 1. d des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
89. Türen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend glatte und Wasser abstoßende Oberflächen haben.
(Kapitel II Nr. 1. e des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
90. Flächen in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen so beschaffen sein, dass sie in einwandfreiem Zustand zu halten, leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sind. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
(Kapitel II Nr. 1. f des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
91. Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben. Darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein.
(Kapitel I Nr. 4 des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
92. Es müssen erforderlichenfalls geeignete Vorrichtungen zum Waschen von Lebensmitteln vorhanden sein. Jedes Waschbecken bzw. jede andere Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln muss im Einklang mit den Vorschriften des Kap. VII der VO EG 852/2004 über eine angemessene Zufuhr von warmen und/oder kaltem Trinkwasser verfügen und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel müssen von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein.
(Kapitel I Nr. 4 und Kapitel II Nr. 3 des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)
93. Es müssen erforderlichenfalls geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren, und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen korrosionsfesten Materialien hergestellt, leicht zu reinigen und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.
(Kapitel II Nr. 2 des Anhangs II zur Verordnung (EG) 852/2004)

Anlage zum Bescheid

LUFTVERKEHRSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung



Auflagen

94. Aus Hindernisgründen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn eine Veröffentlichung auf der Flugplatzkarte des Sonderlandeplatzes Hamburg-Finkenwerder veranlasst wird.
Um die veröffentlichte Flugplatzkarte aktualisieren zu können, bittet die Deutsche Flugsicherung (DFS) rechtzeitig um Übermittlung eines entsprechend geänderten Flugplatzkartenentwurfes.

Anlage zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung



Auflagen

95. In unmittelbarer Nähe des Vorhabengebiets befindet sich ein weiteres nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 HmbBNatSchAG geschütztes Biotop (Sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen - TMZ; Fläche 219). Dieses ist vor Beginn der Bauarbeiten durch einen ortsfesten Bauzaun für die gesamte Dauer des Vorhabens vollständig abzugrenzen. Der Schutzbereich darf nicht betreten, befahren oder anderweitig in Anspruch genommen werden.
96. Sämtliche bau- und betriebsbedingten Flächenbeanspruchungen – insbesondere Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen), Materiallager (für Erdaushub, Baustoffe etc.), Stellplätze sowie die Anlage von Baustraßen und temporären Zuwegungen – sind ausschließlich außerhalb des nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 HmbBNatSchAG geschützten Biotops anzuordnen.
97. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG insbesondere des Tötungsverbots, ist die Verwendung von vogelschlag-sicherem Glas der Kategorie A nach dem Klassifizierungsschema der Biologische Station Hohenau-Ringelsdorf (Rössler et al. 2022) erforderlich, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 von Hundert ist oder bei zusammenhängenden Glasflächen von größer 6 Quadratmetern. Dies gilt nicht für Glasflächen bis 10 Meter Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder größeren Vegetationsflächen oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel.

Hinweise

98. Dunkelkorridore sollten möglichst erhalten bleiben. Zum Schutz wildlebender Tierarten empfiehlt es sich, bei Außenleuchten Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtgehäuse sollten staubdicht und gegen das Eindringen von Insekten geschlossen ausgeführt werden; eine Oberflächentemperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Zudem sollte eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen vermieden werden.
99. FFH-Prüfung:
Die BUKEA/N3 stimmt den Ergebnissen der vorliegenden Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeit zu. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets Mühlenberger Loch/Neßsand ist gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

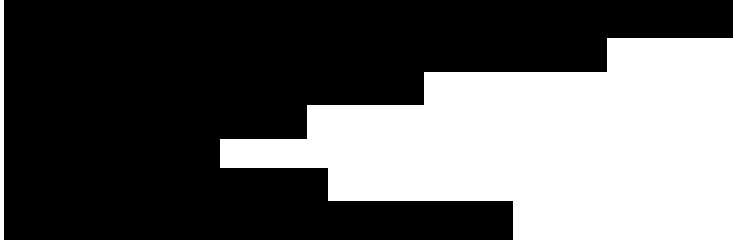
100. Eingriffsregelung:

Die Eingriffsregelung wird hier nicht angewendet, da das Vorhaben im Bebauungsplan Finkenwerder 37 liegt (siehe § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG: Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden).

Anlage zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Zuständige Stelle für die Überwachung



Auflagen

101. Für die Errichtung und den Betrieb der Betankungsstellen ist die TRwS 784 einzuhalten.
102. Die Betankungsstellen entsprechen der Gefährdungsstufe D nach §39 AwSV. Die gesamten Betankungsstellen mit den Abfüllflächen und den Rohrleitungen zu den Abscheideranlagen sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre von einer oder einem zugelassenen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen (§ 46 (4) AwSV).
103. Da das Entwässerungssystem inkl. Abscheideranlage als Rückhalteeinrichtung für einen Havariefall dient, ist das Entwässerungssystem der Betankungsflächen inkl. der Abscheideranlagen mit in die o.g. Sachverständigenprüfung nach AwSV mit einzubeziehen. Die nach DIN 1999-100 notwendige Generalinspektion an der Abscheideranlage sollte parallel zur AwSV-Sachverständigenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungen dürfen jedoch nicht länger als sechs Monate auseinanderliegen.
104. Alle Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Maßgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
105. Der/die beauftragte AwSV-Sachverständige hat vor der Inbetriebnahme die Berechnung zum max. Rückhaltevermögen im Havariefall innerhalb des Entwässerungssystems der Betankungsflächen zu überprüfen und zu bewerten.
106. Die Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung, Reinigung oder Stilllegung der AwSV Anlage haben durch einen zertifizierten AwSV-Fachbetrieb zu erfolgen [§45 AwSV].
107. Die Abfüllflächen sind flüssigkeitsundurchlässig gemäß DWA-A 784 und mit Anschluss an eine Abscheideranlage auszubilden [§ 18 (2) i.V.m. § 22 AwSV]. Die Betankung hat komplett innerhalb des Wirkungsbereiches auf der Abfüllfläche zu erfolgen.
108. Die Rohrleitungen von den Betankungsflächen sind Zuleitungen zur Auffangvorrichtung (Abscheideranlage) in der betrieblichen Kanalisation mit möglichem Überstau im Havariefall. Diese Rohrleitungen sind beständig, flüssigkeitsundurchlässig und längskraftschlüssig herzustellen. Steckverbindungen sind bei diesen Rohrleitungen nicht zulässig. Die Materialbeständigkeit ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebstemperatur und für das jeweilige Medium nachzuweisen.

109. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. (§44 (4) AwSV)
110. Im Betrieb ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand der AwSV-Anlage überwacht.
111. Die Kontrollen der Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig im Rahmen der Eigenkontrolle und der Wartungsarbeiten durchzuführen. Die Ergebnisse der Eigenkontrollen und Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
112. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Betriebsstörungen freiwerdende wassergefährdende Stoffe und mit diesen kontaminierte Stoffe, insbesondere die im Brandfall anfallenden Löschmittel, nicht in die Gewässer bzw. in den Boden gelangen können.
113. Es sind Geräte und Hilfsmittel zur Aufnahme austretender, wassergefährdender Stoffe bereitzuhalten. Ausgetretene, wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Lagern und Bereitstellen und Transportieren von Abfällen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist ausschließlich in dafür geeigneten Behältnissen zulässig.
114. Auf die unverzügliche Meldepflicht nach §24 (2) AwSV gegenüber der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft oder (außerhalb der Dienstzeiten) der nächsten Polizeidienststelle beim Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht unerheblicher Menge aus Anlagen oder Fahrzeugen wird hingewiesen.
115. Die Bereitstellungsflächen für Tankfahrzeuge sind gemäß DWA-A 784 zu errichten.
116. Bei Bereitstellungsflächen ist die Festlegung von Wirkungsbereichen nicht erforderlich, wenn
 - Flugfeld-Tankfahrzeuge der TRbF 60 entsprechen,
 - die Betankungsschläuche der Flugfeld-Tankfahrzeuge als Vollschauch ausgeführt und mit einer Trockenkupplung versehen sind,
 - die kraftstoffführenden Einrichtungen von Dispenservehikeln Abschnitt 6.1 entsprechen und
 - ggf. erforderliche Entwässerungsrinnen außerhalb der Bereitstellungsfläche (ca. 1 m) angeordnet sind.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Beseitigung Errichtung
Gebäudeklasse:	Gebäudeklasse 5
Bauliche Anlage:	
Anlage / Einrichtung:	
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse:	3 Vollgeschoss(e)